

**Prüfungs- und Studienordnung
für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. Oktober 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Allgemeines Qualifikationsziel
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Abschlüsse und Niveaustufen der Fremdsprachenausbildung
- § 6 Qualifikationsziele der Niveaustufen
- § 7 Gliederung des Kursangebots, Dauer, Arbeitsaufwand
- § 8 Zugang zu Kursen und Prüfungen
- § 9 Prüfungsarten und Prüfungsdurchführung
- § 10 Prüfungsdisziplinen
- § 11 Arten von Leistungsnachweisen
- § 12 Prüfungsanforderungen für Leistungsnachweise
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 14 Prüfungstermine
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehensvoraussetzung
- § 16 Angaben auf den Leistungsnachweisen
- § 17 Wiederholung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 21 Inkrafttreten

Anlage: Muster der Leistungsnachweise
Modulbeschreibungen

§ 1¹ **Regelungsgegenstand**

(1) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bietet entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 2 LHG als Ergänzung oder als integralen Bestandteil von Studiengängen eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung für Studierende aller Fakultäten an, die mit dem Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats abgeschlossen werden kann.

(2) Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren und den Studienablauf zum Erwerb von Leistungsnachweisen in der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung am Fremdsprachen- und Medienzentrum (FMZ) der Universität Greifswald.

(3) Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 **Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für den Erwerb einer fakultativen Zusatzqualifikation in modernen Fremdsprachen am FMZ und orientiert sich bei den Niveaustufen an einschlägigen nationalen² und internationalen Standards³.

(2) Sofern das Kursangebot des FMZ zur Erfüllung curricularer Anforderungen in nichtphilologischen Fachstudiengängen wahrgenommen werden soll, gelten hinsichtlich des Umfangs der Ausbildung, der Dauer sowie der Vergabe von Leistungspunkten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung fallen

1. ein Studium auf philologischem Gebiet mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses
2. sonstige Sprachausbildungen, für die eine eigene Prüfungsordnung besteht.

§ 3 **Allgemeines Qualifikationsziel**

(1) Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung dient dem Erwerb kommunikativer und interkultureller Handlungskompetenzen mit dem Ziel, das Studium des Faches im In- und Ausland zu unterstützen, die akademische und berufliche Mobilität zu fördern und auf die fremdsprachliche Kommunikation in der beruflichen Praxis vorzubereiten.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

² UNICert®: Das Hochschul- Fremdsprachenzertifikat des Arbeitskreises der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute.

³ Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Anlage II)

(2) Auf der Grundlage der Vermittlung von Sprachkenntnissen wird die Kommunikationsfähigkeit in Kontexten des studentischen und beruflichen Lebens, die auf höheren Niveaustufen die fachsprachliche Kommunikation einschließt, entwickelt. Zudem werden Lernstrategien und Fähigkeiten zur selbstständigen Weiterentwicklung der Sprachkompetenz erworben.

(3) Ziel der Fremdsprachenkurse ist die Erhöhung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsvolumens sowie der Nachweis der erhöhten Kompetenz in einer Prüfung.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die als Sprachkurse im Sinne dieser Ordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können in folgenden Formen stattfinden oder aus einer Kombination dieser Formen bestehen:

1. regelmäßige Übungen während der Vorlesungszeit des Semesters
2. Blockveranstaltungen (Sprachintensivkurse) während der vorlesungsfreien Zeit
3. angeleitetes Selbststudium auf virtuellen Lernplattformen mit einzelnen Präsenzveranstaltungen
4. Projektarbeit.

§ 5 Niveaustufen der Fremdsprachenausbildung und Bezugsrahmen

(1) Die Fremdsprachenausbildung wird auf folgenden Niveaustufen durchgeführt:

Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)	Bezeichnung nach UNICert®	Engl. Bezeichnung	Arbeitsaufwand
A1		Elementary Level	4-8 SWS/150 oder 300 Std.
A2	Basisstufe	Pre-Intermediate Level	4-8 SWS/150 oder 300 Std.
B1	Stufe I	Intermediate Level	8 SWS/300 Std.
B2	Stufe II	Upper-Intermediate Level	8 SWS/300 Std.
C1	Stufe III	Advanced Level	8 SWS/300 Std.

(2) Für das Kursangebot des FMZ werden die Bezeichnungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verwendet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss einer Niveaustufe der fakultativen Fremdsprachenausbildung am FMZ führt zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats der Universität

Greifswald entsprechend den Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(4) Unter der Voraussetzung der Akkreditierung sowie regelmäßigen Reakkreditierung des FMZ für das hochschulübergreifende Fremdsprachenzertifikat UNlcert® treten an die Stelle der Abschlüsse nach Absatz 3 UNlcert®-Zertifikate. Ausgenommen hiervon ist die Stufe A1, für die weiterhin das universitäre Zertifikat verliehen wird.

§ 6

Qualifikationsziele der Niveaustufen

(1) Stufe A1

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Sprachsystems der Fremdsprache und können sich in routinemäßigen Situationen des persönlichen Alltags verständlich machen sowie einfache Äußerungen der Gesprächspartner verstehen. Sie sind in der Lage, Einzelinformationen in Alltagstexten (Stundenplan, Kinoprogramm, Wegweiser, Kurzbrief etc.) aufzufinden und sehr einfache Mitteilungen und Briefe zu verfassen. Sie kennen einzelne kulturbedingte Unterschiede zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland und besitzen elementare landeskundliche Kenntnisse.

(2) Stufe A2

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Sprachsystems der Fremdsprache und können sich zu Themen des persönlichen Erlebnisbereichs in dialogischer und monologischer Form verständlich machen sowie diesbezügliche Äußerungen der Gesprächspartner verstehen. Sie sind in der Lage, aus einfachen schriftlichen Texten Informationen zu erschließen und einfache Mitteilungen und Briefe zu verfassen. Sie kennen ausgewählte kulturbedingte Unterschiede zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland sowie landeskundliche Gegebenheiten und Bezeichnungen.

(3) Stufe B1

Die Studierenden beherrschen häufig vorkommende Erscheinungen des Sprachsystems der Fremdsprache. Im Rahmen der behandelten Themen können sie sich in monologischer und dialogischer Form verständlich mitteilen sowie klar artikulierten standardsprachlichen Kurzvorträgen und authentischen Gesprächen folgen. Sie sind in der Lage, adaptierte und authentische Texte geringen und mittleren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung grundlegender Lesestrategien zu rezipieren und einfache zusammenhängende Texte zu schreiben. Sie besitzen grundlegende Kompetenz im Umgang mit bekannten kulturbedingten Unterschieden zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland sowie erweiterte landeskundliche Kenntnisse.

(4) Stufe B2

Die Studierenden können sich sprachlich überwiegend korrekt in monologischer und dialogischer Form detailliert äußern sowie standardsprachlichen Vorträgen und Gesprächen folgen. Sie sind in der Lage, authentische Texte mittleren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung adäquater Lesestrategien zu rezipieren und zusammenhängende Texte unter Einhaltung stilistischer Kriterien zu schreiben. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen eine erste generelle wissenschaftssprachli-

che Orientierung und Erschließung fachsprachlicher Kommunikationsbereiche. Sie besitzen Kompetenz im Erkennen von und im Umgang mit kulturbedingten Unterschieden zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland sowie erweiterte landeskundliche Kenntnisse. Die Studierenden erfüllen die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthalts im Land der Zielsprache.

(5) Stufe C1

Die Studierenden verfügen über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie befähigen, zu ausgewählten Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Sie können in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und berufsbezogene Texte ausgewählter Themengebiete und längere schwierigere gesprochene berufsbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen. Sie können sich schriftlich und mündlich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen ihres Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. Sie besitzen Kompetenz im Erkennen von und im Umgang mit kulturbedingten Unterschieden zwischen dem Mutter- und dem Zielsprachenland. Die interkulturelle Sprach- und Kommunikationskompetenz dieser Stufe erlaubt uneingeschränkte Mobilität und Studierfähigkeit im Ausland.

§ 7

Gliederung des Kursangebots, Dauer, Arbeitsaufwand

(1) Das Kursangebot ist nach Niveaustufen, fachlichen Ausrichtungen und Schwerpunktbereichen gegliedert.

(2) In Kursen der Stufen A1, A2 und B1 wird grundsätzlich allgemeinsprachliche Kompetenz erworben. Die Kurse der Stufen B2 und C1 sind allgemeinsprachlich oder auf bestimmte Fächergruppen ausgerichtet, zum Beispiel Medizin, Naturwissenschaften, Politikwissenschaften etc. Der Besuch eines Fachsprachenkurses setzt ausreichende Kenntnisse in der Allgemeinsprache voraus.

(3) Kurse können unterschiedliche Schwerpunkte der Fertigkeitsentwicklung haben, wie Rezeption, Interaktion, Conference Skills und dergleichen.

(4) Der Umfang der Ausbildung zum Erreichen einer Niveaustufe beträgt:

Stufe A1	1 oder 2 Semester á 150 Stunden (4 oder 8 SWS)	5 oder 10 LP
Stufe A2	1 oder 2 Semester á 150 Stunden (4 oder 8 SWS)	5 oder 10 LP
Stufe B1	2 Semester á 150 Stunden (2 x 4 SWS)	5 + 5 LP
Stufe B2	2 Semester á 150 Stunden (2 x 4 SWS)	5 + 5 LP
Stufe C1	2 Semester á 150 Stunden (2 x 4 SWS)	5 + 5 LP

In den Stufen A1 und A2 entscheiden die Vorkenntnisse für den Spracherwerb und der Grad der Progression über den für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Arbeitsaufwand.

(5) Kurse können grundsätzlich in Kursbausteine von 150 Stunden Arbeitsaufwand, welche auch einzeln studierbar sind, gegliedert sein. Nach Absolvierung eines Kursbausteins kann ein Fremdsprachenzugnis erworben werden, wenn dies laut Kursausschreibung vorgesehen ist.

(6) Der für ein Fremdsprachenzertifikat erforderliche Arbeitsaufwand kann durch Absolvierung verschiedener Kursbausteine der angestrebten Niveaustufe erbracht werden.

§ 8

Zugang zu Kursen und Prüfungen

(1) Zugang zu Kursen und Prüfungen haben Mitglieder der Ernst-Moritz-Arndt-Universität sowie in Ausnahmefällen Gasthörer im Sinne von §§ 26 und 26a der Immatrikulationsordnung vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. Mai 2014) (ImmaO).

(2) Die Teilnahme an Kursen und Prüfungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung im Online-System des FMZ voraus.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kurs besteht nicht.

(4) Die außercurriculare (fakultative) Teilnahme an Sprachkursen und Prüfungen ist gebühren-/ entgeltpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung der Universität Greifswald in der jeweils geltenden Fassung. Ohne Nachweis über die Entrichtung der Gebühren ist die Teilnahme an Sprachkursen und Prüfungen zu versagen.

(5) Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm (Quereinstieg) ist nur möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Sprachstandsfeststellung nachgewiesen wird, dass die für die Teilnahme an der Ausbildung erforderlichen Vorkenntnisse vorhanden sind.

§ 9

Prüfungsarten und Prüfungsdurchführung

(1) Prüfungen werden als mündliche Prüfungen, als Klausuren oder als sonstige Prüfungsleistungen erbracht.

(2) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung wird die monologische Sprechfertigkeit durch einen Kurzvortrag oder eine Präsentation nachgewiesen, die dialogische Sprechfertigkeit wird in einem Prüfungsgespräch überprüft. Die Prüfung dauert pro Studierenden ca. 20 Minuten. Über die Bewertung der mündlichen Prüfung, die als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen werden kann, entscheidet die Prüfungs-

kommission (§ 20 Absatz 5). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an diese bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind schriftliche Prüfungsleistungen einschließlich computergestützter Verfahren. Der Umfang und die Prüfungsdisziplinen einer Klausur hängen von dem angestrebten Leistungsnachweis gemäß § 12 ab. Die Bewertung der Klausur nehmen in der Regel zwei Prüfer vor. Bei mehreren Prüfern errechnet sich die Note für die einzelne Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer.

(4) Sonstige Prüfungsleistungen werden als Leistungskontrollen während der Veranstaltungen, als Portfolios oder als Projekte erbracht. Nach Art und Umfang sollen sie den Nachweis der Beherrschung der verschiedenen Sprachtätigkeiten in Analogie zu den Prüfungsdisziplinen der jeweiligen Stufe erbringen. Bei Sonstigen Prüfungsleistungen wird die Note als Mittelwert der Teilleistungen festgelegt.

(5) Über die Benutzung von Hilfsmitteln während der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Freiversuchsregelungen werden in der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung nicht angewandt.

§ 10 Prüfungsdisziplinen

(1) Prüfungsdisziplinen sind:

1. Sprechen
2. Hörverstehen
3. Leseverstehen
4. Abfassen von Schriftstücken
5. Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse

(2) Die Sprechfertigkeit wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung überprüft.

(3) Das Leseverstehen, die Fertigkeit im Abfassen von Schriftstücken sowie die Wortschatz- und Strukturkenntnisse werden in einer Klausur nachgewiesen.

(4) Die Überprüfung des Hörverstehens erfolgt als Bestandteil der mündlichen Prüfung oder der Klausur, wobei die Verstehensleistung verbal oder nonverbal nachgewiesen wird.

(5) Welche Prüfungsdisziplinen zu absolvieren sind, hängt von der Art des angestrebten Leistungsnachweises gemäß § 11 Absatz 1 ab und ist in § 12 ausgeführt. Sind gemäß § 12 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsarten und Disziplinen vorgesehen, so gibt die Lehrkraft vor Beginn der Veranstaltung, spätestens in der dritten Ausbildungswoche die Art der Prüfung und die Prüfungsdisziplinen bekannt.

§ 11

Arten von Leistungsnachweisen und Teilnahmechein

(1) Bei Erbringung der jeweiligen Voraussetzungen werden folgende Arten von Nachweisen ausgestellt:

- Fremdsprachenzertifikat
- Zeugnis
- Beleg
- Teilnahmechein

(2) Bei Absolvierung einer Niveaustufe gemäß § 5 Absatz 1 und erfolgreichen Prüfungsleistungen wird ein Fremdsprachenzertifikat ausgestellt.

(3) Bei Absolvierung eines Kursbausteins gemäß § 7 Absatz 5 und erfolgreichen Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt.

(4) Ein Beleg wird auf der Grundlage eines Bestehenstests am Ende eines Kurssemesters ausgestellt.

(5) Ein Teilnahmechein wird auf Antrag nach jedem Kurssemester ausgestellt, wenn drei Viertel der Veranstaltungen des zu testierenden Ausbildungsabschnitts besucht wurden. Er testiert die Teilnahme ohne Erfolgsnachweis.

§ 12

Prüfungsanforderungen für Leistungsnachweise

(1) Fremdsprachenzertifikat

Das Fremdsprachenzertifikat wird in den in § 5 Absatz 1 genannten Niveaustufen verliehen, wenn der gesamte für die Stufe vorgesehene Arbeitsaufwand nachgewiesen und die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten) **und** Klausur (150 bis 200 Minuten)

Prüfungsdisziplinen: Sprechen, Hörverstehen, Leseverstehen, Abfassen von 1 bis 2 Schriftstücken, Stufen A1 bis B2 - Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse.

(2) Zeugnis

Zeugnisse können in allen in § 5 Absatz 1 genannten Niveaustufen erworben werden, wenn ein anteiliger Arbeitsaufwand von 150 Stunden absolviert und eine Zeugnisprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Prüfungsart: Klausur (100 Minuten)

Prüfungsdisziplinen sind drei der folgenden Disziplinen: Hörverstehen, Leseverstehen, Abfassen von 1 bis 2 Schriftstücken, Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse.

oder

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten)

Prüfungsdisziplinen: Kurzvortrag und Diskussion

(3) Beleg

Belege können in allen Niveaustufen am Ende eines Kurssemesters erworben werden, wenn eine Belegprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten)

Prüfungsdisziplinen: Sprechen und Hörverstehen

oder

Prüfungsart: Klausur (80 Minuten)

Prüfungsdisziplinen sind zwei der folgenden Disziplinen: Hörverstehen, Leseverstehen, Abfassen von 1 bis 2 Schriftstücken, Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Er muss Mitglied der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder Gasthörer im Sinne von § 26a ImmaO sein.
- b) Er muss mindestens 75% der zu der Prüfung hinführenden Lehrveranstaltungen besucht haben. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch die den Unterricht durchführende Lehrkraft.
- c) Er muss spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Prüfungskommission stellen (Anmeldung).

(2) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die Prüfungskommission nicht innerhalb von 2 Wochen ab Ende der Anmeldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen versagt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Teilnahme- und Prüfungsgebühr gemäß § 8 Absatz 4 nicht entrichtet hat.

(4) Für die Prüfungsteilnahme von Quereinsteigern gilt, dass sie mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der Niveaustufe, und zwar die letzte Hälfte, belegen müssen, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

§ 14

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

(2) Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters im Online-System des FMZ bekannt zu geben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Disziplinen und Bestehensvoraussetzung

(1) Die Bewertung wird in folgenden Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine Prüfungsdisziplin wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn weniger als 60% der geforderten Leistungen erzielt wurden.

(3) Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist, dass keine Prüfungsdisziplin schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzeldisziplinen. Dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Worturteil lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	„Sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	„Gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	„Befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	„Ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	„Nicht ausreichend“

§ 16

Angaben auf den Leistungsnachweisen und dem Teilnahmechein

(1) Leistungsnachweise werden entsprechend den in der Anlage enthaltenen Mustern ausgestellt.

(2) Alle Leistungsnachweise enthalten neben den Angaben zur Person die Sprache, die Niveaustufe nach § 5 Absatz 1 Spalte 1 (GER), die Bezeichnung des Kurses sowie ggf. die Fachorientierung, den Zeitraum und den Umfang der Ausbildung, die Anzahl der Leistungspunkte und die abgelegten Prüfungsdisziplinen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Fremdsprachenzertifikate und Zeugnisse enthalten zusätzlich das Gesamtprädikat als Worturteil und Gesamtnote gemäß § 15 Absatz 4. Sie werden vom Prüfer sowie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Fremdsprachenzertifikate und Zeugnisse werden in Deutsch sowie der erlernten Sprache ausgestellt. Zusätzlich kann eine englische Version auf Antrag ausgefertigt werden. Auf der Rückseite sind eine Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele der Niveaustufe

bzw. bei Zeugnissen des Kursbausteins sowie die abgelegten Prüfungsdisziplinen aufgeführt.

(4) Der Beleg enthält zusätzlich den Vermerk „mit Erfolg“ teilgenommen. Er wird von der Lehrkraft unterzeichnet.

(5) Teilnahmescheine enthalten neben den Angaben zur Person die Sprache, die Niveaustufen nach § 5 Absatz 1 Spalte 1 (GER), die Bezeichnung des Kurses, den Zeitraum und den Umfang der Ausbildung. Sie tragen das Datum der letzten Veranstaltung des Kurses und werden von der Lehrkraft unterzeichnet.

§ 17 Wiederholung

(1) Wird eine Prüfungsdisziplin mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann in der laufenden Prüfungsperiode stattfinden, wobei der Termin mindestens 10 Tage vor der Prüfung bekanntzugeben ist. Die erste und zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird.

(2) Positiv bewertete Disziplinen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht wiederholt zu werden.

(3) Führt die Wiederholung der Prüfungsdisziplin nicht zum Prädikat „ausreichend“ (4,0), so gilt die zu dem absolvierten Kurs gehörende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ergänzend gilt § 44 Absätze 2 bis 7 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung beim Prüfungsausschuss gemäß § 20 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Im Falle von Benotungsentscheidungen ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtnote der Prüfung, nicht gegen die Benotung einer einzelnen Prüfungsleistung, statthaft. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung richtet, leitet der Prüfungsausschuss diesen zunächst den Prüfern, deren Entscheidung angegriffen wird, zur Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Ändert der Prüfer die Bewertung ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Im Falle der Abhilfe erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er den Widerspruch an den Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zur abschließenden Entscheidung weiter.

§ 20 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des FMZ zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens die folgenden Mitglieder an:

- (a) der Leiter des FMZ, kraft Amtes (zugleich Vorsitzender),
- (b) der stellvertretende Leiter des FMZ
- (c) eine weitere, vom FMZ benannte hauptamtliche Lehrkraft.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Er beruft die einzelnen Prüfungskommissionen
- (b) Festlegung der Prüfungszeiträume
- (c) Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen
- (d) Entscheidungen über Nachteilsausgleich
- (e) Entscheidung über die Zulassung von Quereinsteigern
- (f) Behandlung von Widerspruchsverfahren
- (g) Entscheidungen bei Versäumnis, Rücktritt oder Täuschung

(5) Die einzelnen Prüfungskommissionen bestehen in der Regel aus zwei Prüfern. Zu Prüfern können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des FMZ sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Planung des organisatorischen Ablaufs der Prüfungen
- (b) Listenmäßige Erfassung der Prüfungsanmeldungen, Kontrolle der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- (c) ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- (d) Bewertung der Prüfungsleistungen
- (e) Protokollierung und Dokumentation der Prüfungen

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit treten die Studienordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung vom 25. Februar 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2010) und die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung vom 25. Februar 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Oktober 2014 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 21. Oktober 2014.

Greifswald, den 21. Oktober 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.12.2014.